

Christusgemeinde Sittensen

der Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (SELK)

Am Markt 10
27419 Sittensen
Telefon Pfarramt Sottrum:
04264/2820

Sittensen, 06.12.2005

Antrag der Christusgemeinde Sittensen

an die 11. Kirchensynode der SELK

Die 11. Kirchensynode möge beschließen,
die bisherige Fassung des Apostolischen
Glaubensbekenntnisses bleibt in der SELK weiterhin in
Geltung.

Begründung: siehe Anlage

Anlage: Protokoll der Gemeindeversammlung der
Christusgemeinde Sittensen vom 06.12.2005



Heyko Jacobs, Pastor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heyko Jacobs', followed by a horizontal line and a small 'P.' to the right.

Protokoll der Gemeindeversammlung der Christuskirche Sittensen
am 6.12.2005

Ort : Gemeinderaum der Christuskirche Sittensen
Zeit : im Anschluss an die Adventsandacht ca. 20.45 Uhr bis 22.00 Uhr

Teilnehmer : Pastor Jacobs
9 Gemeindeglieder
1 Gast

Tagesordnung

Zur Gemeindeversammlung hat Pastor Jacobs mit dem Brief vom 27.10.2005 (siehe Anlage) eingeladen.

Grund der Gemeindeversammlung ist die Stellungnahme der Kirche zur Übernahme des Apostolischen und des Nicänischen Glaubensbekenntnisses in der ökumenischen Fassung, die laut Beschluss vom Allgemeinen Pfarrkonvent vom 13. - 17.06.2005 in Berlin, bei der ^{nächsten} Kirchensynode beantragt wird.

Protokoll

Die Sitzung beginnt mit einem Segensspruch von Pastor Jacobs.

Die Kirche diskutierte die Unterschiede der verschiedenen Fassungen der Glaubensbekenntnisse. Dabei tritt zutage, dass die ökumenische Fassung des Nicänischen Glaubensbekenntnisses für sinnvoll und theologisch angemessen gehalten wird, während die Neufassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses nicht den Prinzipien der SELK entspricht.

Die Möglichkeit einen Antrag an die Kirchensynode zu stellen wurde besprochen, der wie folgt formuliert werden soll:

Die 11. Kirchensynode möge beschließen, die bisherige Fassung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bleibt in der SELK weiterhin in Geltung.

Es wurde abgestimmt und einstimmig beschlossen diesen Antrag zu stellen.

Weiter wurde besprochen dem Antrag eine Stellungnahme zum Nicänischen Glaubensbekenntnis zuzufügen. Es wurde mit einer Mehrheit von fünf Stimmen, bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen beschlossen eine Stellungnahme zuzufügen.

Die Stellungnahme wurde folgendermaßen formuliert:

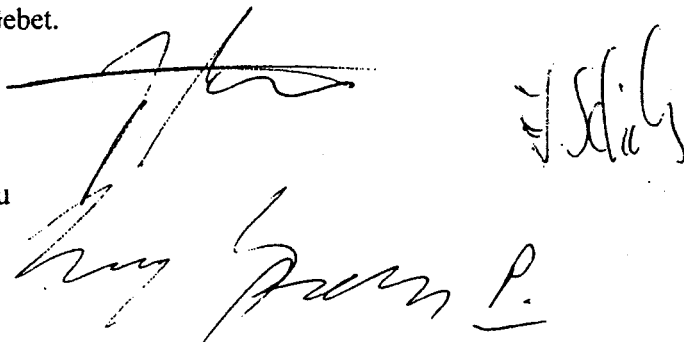
Dem Antrag des allgemeinen Pfarrkonvents auf Übernahme der ökumenischen Fassung des Nicänischen Glaubensbekenntnisses schließen wir uns an.

Die Abstimmung ergab neun Stimmen für und eine Stimme gegen den Wortlaut.

Die Sitzung endet mit einem Gebet.

Protokollführerin Angela Imlau

A. Imlau



Liebe Gemeindeglieder,

der Allgemeine Pfarrkonvent vom 13.-17.06.2005 in Berlin hat den Beschluss gefasst, die Übernahme des Apostolischen und des Nicänischen Glaubensbekenntnisses in der sogenannten ökumenischen Fassung zu beantragen. Die nächste Kirchensynode hat darüber zu befinden. Zu diesem wichtigen Thema müssen wir in den Gemeinden Stellung nehmen. Auf der Gemeindeversammlung am 17.11.2005 soll dies für unsere Gemeinde geschehen. Zur Vorbereitung darauf lege ich im folgenden

- eine Gegenüberstellung der Texte
- ein theologisches Gutachten, das auf wichtige Punkte der Veränderung hinweist, vor.

Zum Nicänum

Die Übernahme der sogenannten ökumenischen Fassung des Nicänums ist m.E. akzeptabel. Bei den Änderungen handelt es sich hier um solche rein sprachlicher Art, die den Inhalt nicht berühren.

Für die sogen. ökumenische Fassung spricht außerdem, dass sie – dem ursprünglichen griechischen Text entsprechend – den Glauben als Credo der Christenheit (Wir glauben ...) statt als Credo des Einzelnen („Ich glaube ...“), wie die bisherige Fassung es tut, fasst. (Beim Apostolicum ist das „Ich glaube“ sinnentsprechend, weil es ursprünglich als Taufbekenntnis formuliert worden ist).

Zum Apostolicum

Beim Apostolicum ist die Sachlage eine andere. Hier handelt es sich bei einigen der Formulierungsänderungen, welche die sogen. ökumenische Fassung bringt, um solche, mit denen auch inhaltliche Verschiebungen verbunden sind.

- **Empfangen durch den Heiligen Geist** (statt wie bisher: **vom Heiligen Geist**)
Die Neufassung ist eine nicht korrekte Übersetzung des lateinischen Verhältniswortes „de“. Es steht da: de spiritu sancto = vom Heiligen Geist, nicht: per spiritum sanctum = durch den Heiligen Geist. Die Formulierung „vom Heiligen Geist“ bringt deutlich zum Ausdruck: Der Heilige Geist ist persönlicher Urheber und nicht etwa nur sächliches Instrument der Menschwerdung des Gottessohnes, wie man „durch den Heiligen Geist“ missverstehen könnte.
- **Hinabgestiegen in das Reich des Todes** (statt wie bisher: **niedergefahren zur Hölle**)
Diese Veränderung ist von noch größerem Gewicht. Mit der Umformulierung ist zugegebenermaßen (die Autoren geben es zu) eine Umdeutung des Sachverhalts verbunden, ja, beabsichtigt. Die Übersetzung des lateinischen Wortes „infernā“ (= Unterwelt; entspricht griech. „hades“) mit „Reich des Todes“ erweckt den Eindruck, als handelte es sich bei dem Verbleib von Menschen nach ihrem Tod grundsätzlich um einen neutralen Aufenthaltsort, an dem sie Ruhe und Frieden hätten. Das Neue Testament hingegen spricht deutlich von einem „Ort“ des Strafgerichts für die von Christus geschiedenen Menschen, wenn von der „Unterwelt“ (hades, gehenna, Gefängnis) die Rede ist. So z.B. Luk.16,23, wo sich der reiche Gottlose in der „Hölle“ befindet – offensichtlich einem Ort der Qual! – im Unterschied zu Lazarus in Abrahams Schoß (vgl. auch Matth. 11,23; Matth. 16,18; Luk.10,15). Eben diesen Sachverhalt halten das Wort „Hölle“ in Luthers Übersetzung des Neuen

Testamentes und ebenso die Aussagen des Bekenntnisses von der Hölle (Konkordienformel IX) fest.

Mit den Worten „niedergefahren zur Hölle“ bekennen wir uns zu einer Aktion unseres Herrn Christus, die von Gottes Wort (Eph.4,9 in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem Credo-Text!; der Sache nach auch 1. Petr.3,19 f und 4,6) bezeugt wird für die Zeit zwischen seinem Tod und seinem Erscheinen als Auferstandenen vor den Jüngern: nämlich dass Christus, nach dem Geist lebendig gemacht, sich dort am Ort der Verlorenheit (das ist die Hölle) als Herr über alles und Retter der Seinen gezeigt und seine Macht als Sieger über Tod und Teufel demonstriert und proklamiert habe. Die „Höllenfahrt“ ist also ein **Triumphzug**, auf dem unser Trost beruht, „dass uns und alle, die an Christus glauben, weder Hölle noch Teufel gefangen nehmen noch schaden können, wie es unser Bekenntnis (Konkordienformel IX) der Heiligen Schrift gemäss bezeugt - und übrigens auch viele unserer Osterlieder davon singen. Dem gegenüber erweckt die Formulierung „hinabgestiegen in das Reich des Todes“ eher den Eindruck, als handelte es sich (wie das reformierte Bekenntnis die Credo-Aussage missversteht!) hier um einen Abstieg im Sinne tiefster Erniedrigung, um Vollendung des Leidens und Todesschicksals Jesu, während doch in Wahrheit Christus den Tiefpunkt am Karfreitag hinter sich gelassen hat.

- „*Gemeinschaft der Heiligen*“ (statt wie bisher: „*Gemeinde der Heiligen*“)
Beide Fassungen treffen nicht den ursprünglichen Sinn der lateinischen Formulierung: sanctorum communio = **Teilhabe am Heiligen**, d.h. an Leib und Blut Christi in der Kommunion, im Heiligen Abendmahl. Die Neufassung ist ebenso wie die alte akzeptabel, wengleich sie die Möglichkeit eröffnet, die Kirche oder Gemeinde Jesu im Sinne moderner weltlicher Gemeinschaftsideen mißzuverstehen.
- „*Auferstehung der Toten*“ (statt wie bisher: „*Auferstehung des Fleisches*“)
Die sogen. ökumenische Fassung ist keine korrekte Übersetzung des lateinischen Textes (resurrectio carnis heißt eben „Auferstehung des **Fleisches**“ und nicht „der Toten“!). Ja, es ist eigentlich überhaupt keine Übersetzung, sondern eine Übernahme der Formulierung aus dem Nicänischen Glaubensbekenntnis als Ersatz für eine unliebsame Formulierung.
Dabei hält eben gerade das Bekenntnis zur Auferstehung des Fleisches in aller Deutlichkeit fest, dass es sich bei der Auferstehung der Toten am Jüngsten Tage nach der Heiligen Schrift um leibliche Auferstehung handelt. Dies zu bekennen, ist zu allen Zeiten, gerade aber auch heute wichtig, wo viele Leute (auch solche, die sich „Christen“ nennen) unbiblischen Vorstellungen von einem bloßen Weiterleben der Seele oder gar von Seelenwanderung anhängen.
Nicht zuletzt, sondern vor allem ist auf das Zeugnis der Heiligen Schrift hinzuweisen: Es ist nämlich der auferstandene Herr Christus selbst, der davon spricht, dass er auch nach seiner Auferstehung noch Fleisch und Knochen besitze (Luk.24,39), und damit den Grund für die bisher gültige Formulierung des Credo liefert.
- Was das Hauptargument der Befürworter der sogen. ökumenischen Fassung angeht: es solle ein gemeinsames Sprechen des Credo bei gewissen Gelegenheiten (wie z.B. Beerdigungsfeiern) mit anderen Christen ermöglicht werden, ist festzustellen:
 - Es gibt eigentlich gar keine einheitliche ökumenische Fassung! Denn die römisch-katholische Kirche hält weiterhin an der Formulierung „die heilige katholische Kirche“ fest (wobei sie darunter sich selbst versteht!), während die

„Evangelischen“ an der betreffenden Stelle des Credo „christliche Kirche“ sagen – also einen abweichenden Text haben.

- Für genannte besondere Gelegenheiten kann man ja durchaus einen einheitlichen Text für alle Teilnehmer schriftlich - etwa auf einem Gottesdienstblatt - vorlegen (z.B. auch den Text des Nicänums verwenden).
- Man sollte nicht um des gelegentlichen gemeinsamen Bekennens mit anderen Christen willen die Einheit des Bekenntnistextes in der eigenen Kirche opfern (und damit die Gemeinschaft im Bekennen mit solchen Gemeinden, die die sogen. ökumenische Fassung nicht annehmen).

Fazit: Wir haben keinen Grund, die bisherige Fassung des Credo, die in Eindeutigkeit die in der Heiligen Schrift bezeugten und vom lutherischen Bekenntnis festgehaltenen Glaubensinhalte zum Ausdruck bringt, gegen eine Fassung einzutauschen, die an einigen Stellen durch mindestens missverständliche Formulierungen irigen Auffassungen und Umdeutungen von Glaubensinhalten Tür und Tor öffnet.

Heyko Jacobs, Pastor

27.10.2005